



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

per E-Mail
info@bwl.admin.ch

Luzern, 15. Juni 2021

Protokoll-Nr.: 787

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bund hat erkannt, dass ein Pflichtlager an Ethanol unabdingbar ist und eine Übergangslösung getroffen. Der Bundesrat soll nun auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen wie im Verordnungsentwurf vorgesehen in die Lagerpflicht einzubinden. Mit der vorliegenden Verordnung ist nun eine definitive Lösung in Sicht.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Verordnungsentwurf über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol einverstanden sind. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bei der Aufhebung einer Lagerpflicht die Begründung und die Rolle der involvierten Bundesämter beim Entscheid prüfen und den Kantonen zur Kenntnis bringen würde.

Nachdem Ethanol auch für bedeutende Schweizer Wirtschaftszweige enorm wichtig ist, soll es kein zweites Mal zu einem Mangel an Ethanol kommen. Die Pflicht zur Lagerung von einem Mindestvorrat an Ethanol ist von zentraler Bedeutung für den Industriestandort Schweiz und für die Schweizer Bevölkerung. Insbesondere die Pharmaindustrie, die Lebensmittelindustrie und die chemische Industrie sind auf Ethanol angewiesen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat